

# Rödl & Partner

## NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:  
Januar  
2021

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

[www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)



Czech Law Firm  
of the Year 2012–2020



### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

#### → Recht aktuell

- Striktere Haftung eines Mitgliedes des Vertretungsorgans
  - Sozialversicherungsrecht im Zusammenhang mit dem Brexit
- 

#### → Steuern aktuell

- Durchschnittslohn für das Jahr 2021
  - Schreiben der Generalfinanzdirektion zu umsatzsteuerlichen Auswirkungen von Brexit
  - Neues Gesetz über Sachverständige und Gutachter
  - Ausländischer Verpflegungsmehraufwand
- 

#### → Wirtschaft aktuell

- Unser Gespräch mit dem stellvertretenden Finanzminister - neues Rechnungslegungsgesetz
- 

#### → Unternehmensberatung aktuell

- Outplacement - Unterstützung für freigesetzte Arbeitnehmer

→ Recht aktuell

## Striktere Haftung eines Mitgliedes des Vertretungsorgans

Die seit dem 1. Januar 2021 wirksame Novelle des Handelsgesellschaftsgesetz der Tschechischen Republik bringt eine Reihe an Änderungen mit sich, die das Vertretungsorgan eines Unternehmens mit Blick auf seine Haftung und seine Pflichten im Rahmen der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes kennen sollte. Eine primäre Pflicht des Vertretungsorgans – die nicht unterschätzt werden sollte – besteht in einer Überarbeitung des Gründungsdokumentes der Gesellschaft so, damit dieses mit den Buchstaben des Gesetzes in Einklang steht. Sollten Bestimmungen des Gründungsdokumentes mit zwingenden Bestimmungen der gegenständlichen Novelle im Widerspruch stehen, verlieren solche Bestimmungen zum 1. Januar 2021 ihre Wirksamkeit.

von Pavlína Vondráčková  
Rödl & Partner Prag

Die Novelle des Handelsgesellschaftsgesetzes der Tschechischen Republik bedeutet erhebliche Änderungen im Bereich der Haftung eines Mitgliedes des Vertretungsorgans und der Folgen einer Verletzung seiner Pflichten. Nach der bisherigen, bis zum 31. Dezember 2020 gültigen rechtlichen Regelung gilt u.a., dass ein Gericht auch ohne Antrag über den Ausschluss eines Mitgliedes eines Vertretungsorgans von seinem Amt entscheiden kann, sofern das Gericht davon Kenntnis erlangt, dass das Mitglied des Vertretungsorgans in den vergangenen 3 Jahren wesentlich, zugleich aber auch wiederholt seinen Pflichten im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes nicht nachgekommen ist. Für den Ausschluss eines Mitgliedes eines Vertretungsorgans war bisher erforderlich, dass beide Bedingungen erfüllt sind.

Neu wird jedoch genügen, dass die Verletzung von Pflichten entweder wesentlich und einmalig, oder wiederholt – ungeachtet der Wesentlichkeit – erfolgt. Somit können auch weniger wesentliche Verfehlungen eines Mitgliedes des Vertretungsorgans ein Grund für eine Disqualifizierung sein, sofern diese häufigerer Natur sind. Es ist zu unterstreichen, dass für eine Disqualifizierung eines Mitgliedes des Vertretungsorgans nicht maßgeblich ist, ob der Gesellschaft durch die Pflichtverletzung ein Schaden entsteht oder die Gesellschaft hierdurch in Insolvenz gerät. Eine Beurteilung dessen, ob es bestimmtes Handeln als wesentliche Verletzung einer Pflicht gewertet werden muss, ist von den Umständen des konkreten Falls und den spezifischen Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen des jeweiligen Mitgliedes des Vertretungsorgans abhängig. Einen

Antrag auf Aufnahme eines Verfahrens kann eine Person stellen, die ein berechtigtes Interesse an dem Ausschluss des Mitgliedes des Vertretungsorgans von seinem Amt hat. Sachlich legitimiert hierzu ist ohne Zweifel die Gesellschaft an sich, aber auch weitere Mitglieder des Vertretungsorgans, Mitglieder eines Kontrollorgans der Gesellschaft und deren Gesellschafter.

Die Gesetzesnovelle regelt die Folgen für Mitglieder von Vertretungsorganen im Falle von Insolvenzen. Für Mitglieder der Vertretungsorgane einer Gesellschaft, gegen die nach dem 1. Januar 2021 ein Insolvenzantrag gestellt wurde, gelten besondere Pflichten. Ein Gericht ist berechtigt auf Antrag des Insolvenzverwalters zu beschließen, dass ein Mitglied des Vertretungsorgans, das durch Verletzung seiner Pflichten zu einer Insolvenz der Gesellschaft beitrug, einen Vorteil in die Masse einbringt, den es aus einem Dienstvertrag erlangte, wie auch andere Vorteile, und dies für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren rückwirkend vor Aufnahme des Insolvenzverfahrens. Die Novelle verschiebt somit den Zeitpunkt, ab dem die Herausgabe eines Vorteils des Vertretungsorgans berechnet wird, auf den Zeitpunkt der Stellung des Insolvenzantrages beim zuständigen Gericht – dieser bezieht sich also nicht auf die Rechtskraft des Insolvenzbeschlusses.

Die neue rechtliche Regelung gibt das Prinzip einer Haftung auf, welches in der Kompetenz des Gerichtes besteht, auf Antrag des Insolvenzverwalters zu beschließen, dass ein (ehemaliges oder aktuelles) Mitglied des Vertretungsorgans für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der insolventen Gesellschaft haftet, sofern es wusste und hätte wissen können, dass der Gesellschaft eine Insolvenz droht, und es zugleich den Grundsatz eines Handelns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzte, da es nicht alles Erforderli-

che und vernünftig Erwartbare für deren Abwendung traf. Das Haftungsprinzip wird ersetzt durch eine durch den Insolvenzverwalter erhobene Klage auf Einzahlung ins Eigenkapital, eine sog. Klage auf „Ergänzung der Passiva“. Erklärt ein Gericht einen Konkurs über das Vermögen einer Gesellschaft, kann es entscheiden, dass ein Mitglied des Vertretungsorgans Leistungen in einer durch das Gericht bestimmten Höhe in die Masse einbringt. Diese Leistungen beschränken sich auf die Differenz zwischen der Summe der Verbindlichkeiten und dem Wert des Vermögens der Gesellschaft. Bei der Festlegung der Leistungshöhe berücksichtigt das Insolvenzgericht insbesondere, in welchem Maße die Pflichtverletzung des Mitgliedes des Vertretungsorgans zu der unzureichenden Masse beitrug. Eine Klage auf „Ergänzung der Passiva“ kann auch gegen mehrere Mitglieder des Vertretungsorgans gerichtet sein, die durch ihr Handeln zu der Insolvenz der Gesellschaft beitrugen. Das auf Grundlage der gegenständlichen Klage von den Mitgliedern der Vertretungsorgane erlangte Vermögen geht in die Masse ein und wird auf die Insolvenzgläubiger nach den Regeln des Insolvenzgesetzes aufgeteilt. Die Haftung der Mitglieder des Vertretungsorgans ist grundsätzlich solidarisch, ihnen wird also auferlegt, gesamtschuldnerisch Leistungen in die Mas-

se zu erbringen. Sollte jedoch das Insolvenzgericht bei einzelnen Beklagten ein unterschiedliches Maß ihres Verschuldens bzw. weitere Umstände feststellen, findet dies seinen Niederschlag in der Entscheidung des Gerichtes und den Beklagten werden Leistungen in unterschiedlicher Höhe auferlegt.

Aus dem oben Angeführten folgt eine klare Verschärfung der Haftung von Mitgliedern der Vertretungsorgane bzw. der wichtigsten Folgen in Verbindung einer Verletzung von Amtspflichten. Der neuen, in der Tschechischen Republik geltenden rechtlichen Regelung sollten die Entscheidungsträger in Unternehmen daher eine entsprechende Aufmerksamkeit zuteil werden lassen.

## Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavlína Vondráčková, Ph.D.  
advokátka  
(Rechtsanwältin CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 710  
[pavlina.vondrackova@roedl.com](mailto:pavlina.vondrackova@roedl.com)

→ Recht aktuell

## Sozialversicherungsrecht im Zusammenhang mit dem Brexit

Im Rahmen des zwischen der Europäischen Union (EU) und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Austrittsabkommens waren während des Übergangszeitraums bis zum 31. 12. 2020 die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 sowie (EG) Nr. 859/2003 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (im Weiteren: Regelungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) vollumfänglich weiter anwendbar (z. B. für Touristen, Rentnerinnen und Rentner, Studierende, entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).

Der Übergangszeitraum des Austrittsabkommens endete zum 31.12. 2020.

Für Sachverhalte, die vor dem 1. 1. 2021 einen grenzüberschreitenden Bezug zum Ver-

einigten Königreich aufweisen, gelten die Regelungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in dem im Austrittsabkommen festgelegten Rahmen weiter.

Die EU und das Vereinigte Königreich konnten ein Handels- und Kooperationsabkommen (Partnerschaftsvertrag) für die zukünftigen Beziehungen aushandeln. Das neue Abkommen enthält Regelungen für den Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die im Wesentlichen den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 entsprechen. Wenn alle 27 EU-Mitgliedstaaten ihre Zustimmung zum neuen Abkommen geben, kann dieses ab 1. 1. 2021 zunächst vorläufig für Situationen Anwendung finden, die ab dem 1. 1. 2021 beginnen und vor-

her keinerlei grenzüberschreitenden Bezug zwischen einem EU-Mitgliedstaat und dem Vereinigten Königreich hatten.

Bis spätestens Ende Februar 2021 muss dann noch das Europäische Parlament seine Zustimmung zu dem Abkommen erteilen. Dies bedeutet, dass die Regelungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für Sachverhalte, die einen grenzüberschreitenden Bezug vor dem 1. 1. 2021 haben, unter den im Austrittsabkommen genannten Voraussetzungen weiter gelten und für Sachverhalte, die ab dem 1. 1. 2021 begin-

nen und vorher keinerlei grenzüberschreitenden Bezug zwischen einem EU-Mitgliedstaat und dem Vereinigten Königreich hatten unter dem im Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (Partnerschaftsvertrag) genannten Voraussetzungen weiter gelten.

Kontakt für weitere Informationen

JUDr. Thomas Britz  
[thomas.britz@roedl.com](mailto:thomas.britz@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Durchschnittslohn für das Jahr 2021

Die Regierung hat den monatlichen Durchschnittslohn für das Jahr 2021 veröffentlicht. Er beträgt CZK 35.441.

Nach dem Durchschnittslohn für das Jahr 2021 werden die Beitragsbemessungsgrenze für Sozialversicherungsbeiträge, die Bemessungsgrenze für den progressiven Einkommensteuersatz sowie kranken- und somit auch altersrentenversicherungspflichtige monatliche Vergütungen von Arbeitnehmern ermittelt.

Die Beitragsbemessungsgrenze für Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2021, die des Weiteren als Bemessungsgrenze für den progressiven Einkommensteuersatz (Erhöhung des Steuersatzes von 15% um 7%) gilt, beträgt CZK 1.701.168 CZK (im Jahre 2020 betrug die CZK 1.672.080). Nach dem Einkommensteuer-Änderungsgesetz (Kurzmeldung des Abgeordnetenhauses Nr. 910)

unterliegen jährliche Einkünfte, welche die Bemessungsgrenze von CZK 1.701.168 übersteigen, dem Steuersatz von 23%.

Kranken- und somit auch altersrentenversicherungspflichtige monatliche Bezüge von Arbeitnehmern werden im Jahre 2021 auf CZK 3.500 erhöht. Übersteigen monatliche Vergütungen von Arbeitnehmern diese Bemessungsgrenze, sind sie sozialversicherungspflichtig.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)

Ing. Miroslav Holoubek  
[miroslav.holoubek@roedl.com](mailto:miroslav.holoubek@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Schreiben der Generalfinanzdirektion zu umsatzsteuerlichen Auswirkungen von Brexit

Vor fast vier Jahren entschieden sich das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (nachfolgend nur „Vereinigtes Königreich“) für den EU-Austritt des Vereinigten Königreiches. Am 31. Dezember 2020 wurde die Übergangszeit beendet. Seit dem 1. Januar 2021 gehört das Vereinigte Königreich nicht mehr zur EU, was erhebliche umsatzsteuerliche Auswirkungen auf den Handel mit dem Vereinigten Königreich haben kann. Aus diesem Grund hat die Generalfinanzdirektion ein Schreiben über umsatzsteuerliche Auswirkungen des EU-Austritts des Vereinigten Königreiches (BREXIT) ab dem 1. Januar 2021 (nachfolgend nur „Schreiben der GFD“) erlassen, in dem die wichtigsten umsatzsteuerlich relevanten Änderungen zusammengefasst sind.

von Michael Pleva  
Rödl & Partner Prag

Das Schreiben der GFD konzentriert sich auf drei Bereiche, deren umsatzsteuerliche Beurteilung durch den EU-Austritt des Vereinigten Königreiches am stärksten betroffen ist. Dies sind insbesondere grenzüberschreitende Warenlieferungen, sonstige Leistungen und der Anspruch auf Vorsteuervergütung.

### Grenzüberschreitende Warenlieferungen

Nach Ablauf der Übergangszeit muss das Vereinigte Königreich als Drittland betrachtet werden. Für den Kauf oder Verkauf von Waren gelten nunmehr dieselben umsatzsteuerlichen Vorschriften wie für Einfuhr oder Ausfuhrlieferungen, die z.B. beim Handel mit den USA und China anzuwenden sind. Es ist mehr als offensichtlich, dass die Anwendung neuer Vorschriften eine reibungslose Ausführung von Aufträgen erschwert oder zusätzliche Verwaltungskosten verursacht. Leider sind auch umsatzsteuerliche Änderungen zu erwarten.

Diese Konsequenzen gelten jedoch nicht für Nordirland, das weiterhin als EU-Mitgliedstaat betrachtet wird. Nordirland wird für grenzüberschreitende Warenlieferungen die USt-IdNr. XI verwenden. Wie ersichtlich, ist streng zwischen Nordirland und dem Rest des Vereinigten Königreiches zu unterscheiden.

Sollte eine Lieferung vor dem Jahresende beginnen, wobei die Waren erst im Jahre 2021 geliefert werden, wird sie weiterhin als innergemeinschaftliche Lieferung beurteilt. Unternehmer, welche die Waren liefern, haben jedoch dem Zollamt nachzuweisen, dass die Beförderung vor dem Ende des Kalenderjahres 2020 begonnen hat.

Das Schreiben der GFD regelt auch die Wiedereinfuhr, die erst nach Ablauf der Übergangszeit erfolgt. Werden die Waren unter allen Voraussetzungen der MWSt-Richtlinie in ihrem ursprünglichen Zustand in einen Mitgliedsstaat zurückgesandt, ist die Rücklieferung steuerfrei.

Nach dem EU-Austritt des Vereinigten Königreiches werden auch Sonderregelungen abgeschafft, die de facto Vereinfachungsregelungen darstellten. Versandungslieferungen (vor allem Warenverkauf an Privatpersonen) können nicht mehr ausgeführt werden, ausgeschlossen sind auch Dreiecksgeschäfte, vereinfachte Vorschriften für Konsignationslager, der innergemeinschaftliche Erwerb neuer Fahrzeuge und die Differenzbesteuerung für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten.

### Sonstige Leistungen

So unverständlich dies auch erscheinen mag, Nordirland wird bei Erbringung von sonstigen Leistungen nicht als Mitgliedstaat betrachtet. Alle sonstigen Leistungen, die von Unternehmern aus dem Vereinigten Königreich erbracht oder beansprucht werden, werden als sonstige Leistungen aus dem Drittland beurteilt. Der Ort der sonstigen Leistung wird nach allgemeinen Grundsätzen festgesetzt (de facto keine Änderungen gegenüber den aktuellen Vorschriften), wobei jedoch § 9a UStG zu beachten ist. Gilt der Leistungsempfänger als Unternehmer und wird die sonstige Leistung in der Tschechischen Republik beansprucht, erfolgt keine Umkehr der Steuerschuldnerschaft, sondern die sonstige Leistung muss mit der tschechischen Umsatzsteuer berechnet werden.

Darüber hinaus ist es nicht möglich, die Vorschriften für die einzige Anlaufstelle (Mini-One-

Stop-Shop) anzuwenden, nach denen Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Nichtunternehmer bislang an das Zentralfinanzamt zentral übermittelt wurden. Diejenigen, die vom Mini-One-Stop-Shop profitierten, können nach dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs verpflichtet sein, sind im Vereinigten Königreich umsatzsteuerlich erlassen zu lassen.

## Vorsteuervergütung

Wird im Jahre 2020 im Vereinigten Königreich die Umsatzsteuer bezahlt, kann beim tschechischen Zentralfinanzamt die Vorsteuervergütung beantragt werden. Der Vergütungsantrag muss jedoch bis zum 31. März 2021 gestellt werden. Es ist noch nicht sicher, ob die Vergütung der im Vereinigten Königreich bezahlten Vorsteuer auch nach dem 1. Januar 2021 beantragt werden kann. Im Schreiben der GFD wird nur betont, dass für die Vergütung der in der Tschechischen Republik gezahlten Umsatzsteuer § 83 UStG zu beachten ist. Nach dieser Vorschrift erfolgt die Vorsteuervergütung nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Wird tschechischen Unternehmer die im Vereinigten Königreich bezahlte Umsatzsteuer vergütet, erfolgt die Vorsteuervergütung auch an britische Unternehmer.

Aus diesen Gründen empfehlen wir Ihnen, umsatzsteuerliche Aspekte Ihrer Lieferungen an Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich zu prüfen, um festzustellen, inwieweit sich der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs auf die Anwendung von umsatzsteuerlichen Vorschriften auswirkt. Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen, Ihre Verträge und vertraglichen Vereinbarungen zu überprüfen, da alle Änderungen, die sich aus BREXIT ergeben, vertraglich zu regeln sind.

Zum Schluss möchten wir betonen, dass zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich am 24. Dezember 2020 ein Partnerschaftsvertrag unterzeichnet wurde, das primär zollfreie Lieferungen und Quoten für alle Waren und Produkte vorsieht. Dieser Vertrag wirkt sich jedoch auf die umsatzsteuerliche Beurteilung von Umsätzen seit Januar 2021 nicht aus.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Michael Pleva  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 232  
[michael.pleva@roedl.com](mailto:michael.pleva@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Neues Gesetz über Sachverständige und Gutachter

Im Januar 2021 ist ein neues Gesetz über Sachverständige und Gutachter in Kraft getreten. Es ersetzt das Gesetz aus dem Jahr 1967.

Am 1. Januar 2021 ist das Gesetz über Sachverständige und Gutachter Nr. 254/2019 Gbl. in Kraft getreten. Das neue Gesetz ersetzt das Gesetz über Sachverständige und Dolmetscher Nr. 36/1967 Gbl.

Das neue Gesetz, das mit Durchführungsverordnungen und zusammenhängenden Gesetzen die Tätigkeit von Sachverständigen und Gutachtern regelt, reagiert in erster Linie auf das nachlassende Vertrauen der Öffentlichkeit in Sachverständigenbüros. Das neue Gesetz regelt daher insbesondere Pflichten von Sachverständigen und Gutachtern, wobei es eine kontinuierliche Weiterbildung von Sachverständigen und Sanktionen bei einer fehlerhaften Gutachtenerstellung betont.

Das Gesetz bringt wesentliche Änderungen für die Tätigkeit von Sachverständigen und Gutachtern mit sich. Es sollte zu einer höheren Transparenz der Branche beitragen, enthält jedoch leider mehrere widersprüchliche Bestimmungen, die (insbesondere von Sachverständigen selbst) kritisiert werden. Die Adressaten von Gutachten werden das neue Gesetz wahrscheinlich positiv beurteilen. Allgemein können wir bestätigen, dass das neue Gesetz ein Schritt in die richtige Richtung ist.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martin Koldinský  
[martin.koldinsky@roedl.com](mailto:martin.koldinsky@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Ausländischer Verpflegungsmehraufwand

Die neue Verordnung des Finanzministeriums regelt den ausländischen Verpflegungsmehraufwand für das Jahr 2021. In weniger exotischen Ländern wurde der Verpflegungsmehraufwand wie folgt erhöht:

- Bulgarien (von 35 € / Tag auf 40 € / Tag),
- Slowenien (von 35 € / Tag auf 40 € / Tag),
- Schweden (von 50 € / Tag auf 55 € / Tag).

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)

Ing. Miroslav Holoubek  
[miroslav.holoubek@roedl.com](mailto:miroslav.holoubek@roedl.com)



→ Wirtschaft aktuell

## Unser Gespräch mit dem stellvertretenden Finanzminister – neues Rechnungslegungsgesetz

In der letzten Ausgabe unseres Newsletters haben wir Sie informiert, dass die Regierung der Tschechischen Republik am 5. Oktober 2020 den Referententwurf des neuen Rechnungslegungsgesetzes gebilligt hat. Unsere Kanzlei Rödl & Partner prüft den Gesetzgebungsprozess und ist an Erstellung des neuen Gesetzes aktiv beteiligt. In diesem Zusammenhang bringen wir Ihnen einen Teil unseres Interviews mit dem stellvertretenden Finanzminister Stanislav Kouba. Das Interview haben wir mit dem stellvertretenden Minister geführt, der den Referententwurf des neuen Gesetzes mit der Fachöffentlichkeit kommuniziert. Es handelt sich keinesfalls um eine verbindliche Beurteilung oder verbindliche Auslegungen des Finanzministeriums.

von Ladislav Čížek  
Rödl & Partner Prag

**CIZL:** Ing. Ladislav Čížek  
**KOUS:** Ing. Mgr. Stanislav Kouba, Ph.D.

**CIZL:** Nach dem Referententwurf des Rechnungslegungsgesetzes sollte eine erweiterte Anwendung von IFRS-EU möglich sein. Dafür müsste jedoch wahrscheinlich auch das Einkommensteuergesetz geändert werden. Ist es Ihnen schon bekannt, welche Auswirkungen z.B. der Wechsel einiger Unternehmen von der Bilanzierung nach tschechischem Recht zur Bilanzierung nach IFRS auf Steuerentnahmen des Staates hat?

**KOUS:** Die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei Anwendung von IFRS wurde bereits besprochen. Es ist jedoch nicht vorstellbar, den handelsrechtlichen Jahresüberschuss nach IFRS zum Steuergewinn ohne Anpassungen zu überleiten. Wie bei der aktuellen Überleitungspraxis müssen außerbilanzielle Korrekturen vorgenommen werden (z. B. der Ansatz mit dem beizulegenden Stichtagswert wird bis auf Ausnahmefälle außerbilanziell korrigiert). Die Korrekturen des handelsrechtlichen Ergebnisses zielen dann insbesondere darauf ab, bei Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren, zu hohe Schwankungen des Steuergewinns und unerwünschte Steueroptimierungen zu vermeiden. Aus diesen Gründen sollte sich die Bilanzierung nach IFRS auf den Steuergewinn nicht dauerhaft auswirken. Rein theoretisch kann nur die Liquiditätslage geändert werden. Dieses Risiko soll durch eine stufenweise Überleitung des Jahresüberschusses

nach IFRS zum Steuergewinn gesteuert werden – da die Bilanzierung nach IFRS bei den betroffenen Unternehmen etappenweise eingeführt wird, werden nicht nur potenzielle positive oder negative Liquiditätseffekte auf spätere Jahre verlegt, sondern hoffentlich schon während des Wechsels zu IFRS ausgeglichen.

**CIZL:** Sollen wir bei Annäherung der tschechischen Bilanzierungsvorschriften an IFRS bzw. im Zusammenhang mit der erwünschten internationalen Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen Instrumente oder Kategorien wie Diskontierung, Gesamtergebnis, Anpassungen von Jahresabschlüssen in hyperinflationären Ländern, Anpassungen von Schlussbilanzen bei Unternehmen, die mit Abwicklung aufgelöst oder, oder Anpassungen von Werkverträgen erwarten? Oder wieso nicht?

**KOUS:** Die Anpassung von Diskontierungs- und ähnlichen Instrumenten führt zu einer teilweisen Präzisierung des aus den Büchern abgeleiteten Jahresergebnisses. Andererseits ist sie mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden, der diese Bilanzierungspraxis erfordert. Zurzeit, da die Inflation niedrig ist, sollten diese Anpassungen meiner Ansicht nach vermieden werden.

**CIZL:** Der Referententwurf geht von der Beibehaltung der Tschechischen Rechnungslegungsstandards aus. Beim Seminar des Instituts für Buchhalter in Tschechien im Jahre 2019 erklärte Herr Bauer<sup>1</sup> jedoch, dass bei der Besprechung des Gesetzesentwurfes eine Diskussion über das Fortbe-

<sup>1</sup> Leiter der Abteilung des Finanzministeriums 28 – Buchführung und Bilanzierung

stehen des Instituts für Buchhalter in Tschechien zu erwarten sei. Welche Richtung wird die tschechische Gesetzgebung in dieser Hinsicht einschlagen?

KOUS: Anstelle der Frage, ob Tschechische Rechnungslegungsstandards weiterhin bestehen, ist es meiner Ansicht nach notwendig, ihre künftige Rolle – für die Buchführung, das Handelsrecht und die Bilanzierungspraxis – zu prüfen. Ich persönlich bin überzeugt, dass sie einer buchtechnischen Anweisung sehr nahe kommen – sie werden von öffentlichen Behörden herausgegeben, stellen keine gesetzlichen Vorschriften dar, werden von öffentlichen Behörden akzeptiert und enthalten viele Ermessensspielräume. Wenn wir auch in der Zukunft die Rechnungslegungsstandards als buchtechnische Anweisung akzeptieren (es ist schwer vorstellbar, dass für die komplizierte Buchführung keine Grundsätze und Anweisungen bestehen), wird dies dem Konzept von öffentlichen Behörden entsprechen. Unabhängig davon, wie sich das oben Gesagte herauskristallisiert, ist es sicherlich notwendig, einige in Rechnungslegungsstandards momentan enthaltenen Regelungen durch Gesetze oder Verordnungen zu regeln.

CIZL: Es ist eine gängige Praxis, dass beispielsweise die Bildung von betrieblichen Rückstellungen auf dem Aufwandskonto 554 verbucht wird und unter einem gesonderten GuV-Posten erscheint (F.4). Die Auflösung oder Inanspruchnahme von Rückstellungen wird auf der anderen Seite dieses Aufwandskontos erfasst, wodurch die Aussagekraft einzelner Aufwandskonten deutlich vermindert wird. Einige Lohnkosten – zum Beispiel Tantiemen – werden unter dem GuV-Posten „F.4“ „versteckt“. In vielen Fällen suchen die Leser des Jahresabschlusses vergeblich im Anhang, welche Aufwendungen unter dem GuV-Posten „F.4“ ausgewiesen sind. Es ist zu erwarten, dass die künftige Bilanzierungspraxis noch diskutiert wird. Denken Sie jedoch, dass in dieser Richtung, d.h. bei Buchungs- und Bilanzierungsmethoden, gewisse Anpassungen beispielsweise an IFRS vorgenommen werden?

KOUS: Der Trend zu Anpassungen an IFRS besteht seit vielen Jahren. Dies zeigt sich vor allem dadurch, dass viele Änderungen tschechischer Rechnungslegungsvorschriften durch IFRS inspiriert wurden. Die Bedeutung des Satzes "Wir erwarten keine wesentlichen Änderungen der Bilanzierungspraxis" geht dahin, dass bei Änderungen der Bilanzierungspraxis die „Evolution“ der Revolution vorgezogen wird.

CIZL: Verstehe ich es richtig, dass zum Beispiel die Verbuchung von Rückstellungen nicht geändert werden sollte?

KOUS: Wie bereits erwähnt, wird es eine Diskussion über einzelne Anpassungen geben, die Antwort auf Ihre Frage ist noch offen. Die angegebene Richtung lautet jedoch: Wenn es zwei qualitativ gleiche Buchungsmethoden gibt, sollte eher die bestehende Buchungsmethode angewandt werden.

CIZL: Zahlreiche Schwachstellen der aktuellen tschechischen Bilanzierungspraxis wurde erfolgreich durch Schreiben des Tschechischen Instituts für Buchhalter abgeschafft. Gehen Sie davon aus, dass der Inhalt (Rolle) dieser Schreiben in das neue Rechnungslegungsgesetz aufgenommen wird oder sind dies aus Ihrer Sicht de facto „Lösungen“, auf die nicht mehr reagiert werden muss? Ich meine zum Beispiel das relativ neue Schreiben für Kundenbindungsprogramme (I-41) oder das Schreiben über Wertberichtigungen auf Fremdwährungsforderungen (I-42).

KOUS: Bei dem neuen Gesetzesentwurf ist vor allem die Gesetzgebung wichtig. Ich persönlich bin jedoch nicht dafür, Vorschriften, die sich aus einem allgemeinen Gesetz ergeben, detailliert zu regeln. Sollten jedoch Schreiben des Tschechischen Instituts für Buchhalter eine gewisse Gesetzeslücke schließen, ist es angebracht, sie ins neue Gesetz nicht aufzunehmen. Die wichtigsten anderen Schreiben des Tschechischen Instituts für Buchhalter könnten beispielsweise im Begründungsbericht zum Gesetz berücksichtigt werden. Einerseits bedeutet dies eindeutig, dass ihre Schlussfolge-



rungen weiterhin gültig sind, andererseits wird eine teleologische Auslegung vorliegen, indem sie die Absichten des Referenten/ Gesetzgebers zeigt. Dies sollte de facto auch für andere Schreiben und Grundsätze gelten.

Rödl & Partner wird die Entwicklung des neuen Rechnungslegungsgesetzes weiterhin prüfen. Über alle Änderungen, die in diesem so wichtigen Gesetz zu erwarten sind, werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Das Interview wurde in der Zeitschrift Účetnictví (Buchführung) veröffentlicht und von unserer Redaktion gekürzt.

→ Unternehmensberatung aktuell

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Ladislav Čížek  
auditor  
(Wirtschaftsprüfer CZ)  
T +420 236 163 315  
[ladislav.cizek@roedl.com](mailto:ladislav.cizek@roedl.com)

## Outplacement – Unterstützung für freigesetzte Arbeitnehmer

Das Konzept des Outplacements stammt aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Während sich diese Art Karriereberatung noch vor einigen Jahren vor allem an den Belangen von Führungs- und Fachkräften orientierte, weitet sie sich aktuell auf alle Berufsgruppen aus. Bisher kennen wir dieses Phänomen in erster Linie aus dem Ausland, jedoch etabliert sich das Outplacement sukzessive auch in der Tschechischen Republik.

von Alena Spilková, Thomas Britz  
Rödl & Partner Prag

Immer mehr Gesellschaften finanzieren Arbeitnehmern, die das Unternehmen verlassen, eine professionelle Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung. Im Gegenzug erwarten die Arbeitgeber die Unterzeichnung einer Aufhebungsvereinbarung. Ein Outplacement wird in der Regel als zusätzliche Leistung oder aber als Alternative zu einer Abfindung angeboten.

Bei Rödl & Partner läuft diese Art an Beratung unter der Bezeichnung „Outsourcing Projekt Outplacement“ (OPO). Wie bei allen anderen Projekten nutzen wir sich bietende Synergien unserer Kanzlei und realisieren maßgeschneiderte Aufträge unter Einbindung von Rechts- und Steuerberatern. In einer ersten Phase erstellen wir einen genauen Zeitplan für die Gesellschaft, in einer zweiten Phase widmen wir uns der Beratung entlassener Arbeitnehmer.

Bei dem Prozess, der dem Unternehmen helfen soll, die mit Entlassungen – Massenentlassungen oder Freisetzungen von Einzelpersonen – verbundenen organisatorischen Veränderungen

zu bewältigen, kombinieren wir in der Regel einen individuellen Ansatz mit Gruppenschulungen.

Im Fall von Massenentlassungen verfügen wir über reiche Erfahrungen bei der Einbindung von Gewerkschaften. Unsere Spezialisten für das Kollektivarbeitsrecht etwa können mit der Gewerkschaft in Verhandlungen treten und auf den Abschluss einer Vereinbarung hinarbeiten, die die Arbeitnehmer dazu motiviert, den Prozess einer Produktionseinstellung etc. bis zum Ende mitzutragen.

Gekündigte Arbeitnehmer unterstützen wir bei einer effektiven Suche nach einer neuen Stelle. Wir geben Ihnen die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, wir konsultieren das Abfassen z.B. eines Lebenslaufes oder weiterer Dokumente, wir üben die Suche nach Informationen in verschiedenen Informationsquellen, den Aufbau von Kontaktnetzen, eine verbesserte Kommunikation und Selbstdarstellung oder die korrekte Weitergabe erforderlicher Informationen.

Wo liegt – neben der Wahrung des guten Rufes des Unternehmens – für den entlassenden Arbeitgeber der Vorteil eines solchen Vorgehens? In erster Linie in einer Optimierung der Personal-

kosten. Zudem kann er negative Referenzen der freigesetzten Arbeitnehmer und ein hiermit gegebenenfalls verbundenes schlechtes Image des Unternehmens nach Außen vermeiden. Ausgeschlossen werden dergestalt auch negative Reaktionen innerhalb des Unternehmens und etwaige Gerichtsverfahren.

Nicht zuletzt stellt sich die Frage, warum eine solche Leistung außerhalb des eigenen Unternehmens eingekauft werden sollte. Die Antwort hierauf ist so einfach wie überzeugend: Ein externer Berater ist unparteiisch, persönliche Bindungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden derart ausgeschlossen. Der hinzugezogene Spezialist verfügt zudem über praktische Erfahrungen mit der Umsetzung von Outplacement-Projekten bei anderen Gesellschaften.

In unserem Fall können wir entlassene Arbeitnehmer mit Firmen in Kontakt bringen, die wiederum Arbeitskräfte suchen (sog. Replacement). Betriebsbedingte Änderungen stehen in Krisenzeiten wie diesen in vielen Unternehmen auf der Tagesordnung. Und wir können jederzeit Hilfeleistung leisten.

## Kontakt für weitere Informationen



Alena Spilková  
podniková poradkyně  
(Unternehmensberaterin CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 770  
[alena.spilkova@roedl.com](mailto:alena.spilkova@roedl.com)



JUDr. Thomas Britz  
advokát und Rechtsanwalt  
Associate Partner  
T +420 236 163 770  
[thomas.britz@roedl.com](mailto:thomas.britz@roedl.com)

## Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK  
JANUAR 2021, MK ČR E 16542

Herausgeber:  
Rödl & Partner Consulting, s.r.o.  
Platněřská 2, 110 00 Prag 1  
T +420 236 163 111  
[www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)

Redaktion:  
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,  
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,  
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:  
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.